

95. 1. Fortgang des Prozeßverfahrens, wenn auf Feststellung einer vom Verwalter bestrittenen Konkursforderung geklagt ist, und während des Prozesses der Konkurs durch einen Zwangsvergleich beendet wird.

2. Prätendentenstreit im Konkurse; kann, wenn in einem solchen von zwei Seiten Forderungen angemeldet werden, von denen nur entweder die eine, oder die andere berechtigt ist, der Umstand, daß der Anspruch des einen der anmeldenden Gläubiger im Prüfungstermin allseitig unbestritten geblieben ist, die Folgerung begründen, daß nun die Forderung des anderen Liquidanten von der Befriedigung aus der Konkursmasse ohne weiteres ausgeschlossen sei?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1904 i. S. C. Ehefr. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. VI. 309/03.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte in dem im Jahre 1901 zu dem Vermögen des Kaufmanns H. M. Sch. eröffneten Konkurs eine hohe Darlehnsforderung angemeldet; das gleiche war von seiten ihres — von ihr getrennt lebenden — Ehemannes geschehen. Der Konkursverwalter erkannte die Forderung des letzteren, gegen die auch sonst kein Widerspruch erfolgte, im Prüfungsstermin an, bestritt dagegen die Forderung der Klägerin. Diese erhob deshalb Feststellungsklage nach § 146 R.D.; ihr Anspruch wurde auch von der ersten Instanz, wenigstens zum größeren Teile, als begründet festgestellt; dagegen wies das, allein vom Konkursverwalter angerufene, Oberlandesgericht die Klage im vollen Umfange ab. Die Klägerin legte Revision ein und brachte dabei vor, daß der Konkurs inzwischen durch einen gerichtlich bestätigten Zwangsvergleich beendet, und der bisherige Gemeinschuldner wieder in den Besitz seines Vermögens gelangt sei; sie beantragte, das erstinstanzliche Urteil mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß dem früheren Gemeinschuldner gegenüber ihre Forderung zu dem vom Landgericht bestimmten Betrage als affordberechtigt festgestellt, und der frühere Gemeinschuldner verurteilt werde, der Klägerin die im Zwangsvergleich festgesetzte Quote ihrer Forderung nach Maßgabe der sonst in diesem Vergleich getroffenen Bestimmungen zu bezahlen. In dem Termine, zu welchem die Klägerin sowohl den Konkursverwalter als auch den bisherigen Gemeinschuldner geladen hatte, beide aber untertreten geblieben waren, erging Versäumnisurteil, durch welches das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde.

Aus den Gründen:

„Nach § 557 verbunden mit § 331 Z.P.D. ist das den Zwangsvergleich betreffende neue Vorbringen der Klägerin als von den Gegnern zugestanden anzusehen. Hiernach ist davon auszugehen, daß der bisherige Gemeinschuldner Sch. die freie Verfügung über sein Vermögen zurückerlangt hat, und die Vertretungsmacht des früheren Konkursverwalters erloschen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 113, Bd. 31 S. 40.

Eine Unterbrechung des zwischen der Klägerin und dem Konkursverwalter anhängig gewordenen Prozeßverfahrens ist durch die Aufhebung des Konkurses nicht eingetreten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 47 S. 372, auch Bd. 27 S. 113, und Seuffert, Archiv Bd. 55 S. 487, sowie Jurist. Wochenschr. 1903 S. 4 Nr. 7, auch die Kommentare zur Z.P.D. von Gaupp-Stein, Aufl. 6 u. 7 Bem. III zu § 240 und Bem. I, d zu § 241, von Struckmann u. Koch, Aufl. 8 Bem. 1 zu § 241. Es hat somit auch keiner Aufnahme des Verfahrens bedurft; der Prozeß ist vielmehr ohne weiteres gegen den bisherigen Gemeinschuldner fortzusetzen, wie es zu geschehen hat, wenn während des Prozesses der gesetzliche Vertreter einer Partei die Vertretungsmacht dadurch verliert, daß die Partei selbst prozeßfähig wird.

Die Sache selbst anlangend, so hat sich die Klägerin am 24. April 1889 in Genf mit einem Kaufmann . . . W. R. W. (der sich später W. C. C. genannt hat) verheiratet. . . Sie behauptet, der jetzige Beklagte Sch. habe sich schon vor dem 24. April 1889 an den W. R. W. mit der Bitte gewendet, ihm größere Geldmittel zum Betriebe seines Warenhauses in Dresden zu verschaffen; W. habe erklärt, er beabsichtige, die Klägerin zu heiraten, und diese werde dann ihr Vermögen dem Beklagten leihen. In der Tat habe W. nach der Eheschließung die Klägerin zu bestimmen gewußt, nach und nach ihr ganzes Vermögen, in Höhe von 280 000 *M.*, dem Beklagten darzuleihen; die Auszahlung sei durch Vermittelung der englischen Rechtsbeistände der Klägerin erfolgt.

Die Ehe zwischen ihr und W. sei, weil die gesetzlichen Formen nicht gewahrt worden seien, rechtsunwirksam; übrigens würde nach dem Rechte des Staates New-York, dem W. zur Zeit der Eheschließung angehört habe, die Klägerin, auch wenn die Ehe gültig wäre, das Recht freier Verfügung über ihr Vermögen haben.

Der Konkursverwalter hat bestritten, daß Sch. von der Klägerin Darlehne erhalten habe; wohl aber seien ihm solche zu verschiedenen Gelegenheiten von deren genanntem Ehemanne gewährt worden, wobei es möglich sei, daß das von ihm an Sch. gegebene Geld aus dem Vermögen der Klägerin herrühre. Da W. die Darlehne gewährt habe, so sei auch von ihm der Betrag, den ihm Sch. schuldig gewesen sei, in Höhe von 163 621,38 *M.* als Konkursforderung angemeldet

worden. Diese sei, da von keiner Seite Widerspruch erfolgt sei, zur Tabelle festgestellt worden.

Von der Klägerin ist eingeräumt worden, daß eine Forderung in der angegebenen Höhe von W. zum Konkurs des jetzigen Beklagten angemeldet und im Prüfungstermin unbestritten geblieben sei.

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß die von W. angemeldete Forderung mit der von der Klägerin geltend gemachten identisch sei, in dem Sinne, daß jeder von ihnen auf Grund derselben Vorgänge Ansprüche gegen Sch. erheben zu können glaube, dieser aber jedenfalls den in Frage stehenden Betrag nur einmal schulde, und zwar nicht den beiden Forderungsprätendenten als Gesamtgläubigern, sondern so, daß entweder die Klägerin allein, oder nur W., oder vielleicht auch jeder von ihnen zu einem Teile forderungsberechtigt sei.

Im Anschluß an die Ausführungen des I. Zivilsenates des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 14. Dezember 1895 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 1 flg.) hat das Oberlandesgericht angenommen, die Klägerin könne, ohne Rücksicht darauf, ob an sich ihr Anspruch an Sch. begründet gewesen sei, oder nicht, anteilige Befriedigung aus der Konkursmasse nicht fordern, weil durch die Feststellung des von W. angemeldeten Anspruches auch ihr gegenüber für das Konkursverfahren rechtskräftig feststehe, daß W. die Konkursdividende für die von ihnen beiden angemeldete Forderung zu beanspruchen habe, und eine zweimalige Berücksichtigung einer und derselben Forderung bei Verteilung der Konkursmasse ausgeschlossen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn diese Auffassung zutreffend wäre, sie auch jetzt nach Aufhebung des Konkursverfahrens im Verhältnis zu dem vormaligen Gemeinschuldner wirksam sein würde, dergestalt daß auch er die Befriedigung der Klägerin nach Maßgabe des Zwangsvergleiches verweigern dürfte. Denn der erkennende Senat des Reichsgerichtes hat der Meinung des Berufungsgerichtes überhaupt nicht beizutreten vermocht.

Hervorzuheben ist zunächst, daß die von W. angemeldete Forderung mit der jetzt streitigen der Klägerin nicht als wirklich identisch bezeichnet werden kann. W. und ihm beitreten der Konkursverwalter haben bezüglich der Vorgänge, die zur Entstehung der Schuld des jetzigen Beklagten geführt haben, eine Darstellung gegeben, die von

derjenigen der Klägerin wesentlich abweicht; es sind verschiedene Tatbestände behauptet, und je nachdem der eine, oder der andere wirklich vorliegt, ist die Forderung von Haus aus für W., oder für die Klägerin entstanden.

Der vorliegende Fall liegt, wie übrigens das Berufungsgericht nicht verkannt hat, insofern anders als derjenige, welcher in dem oben erwähnten Urteile des I. Zivilsenates des Reichsgerichtes zur Entscheidung vorlag. Damals hatte der Gemeinschuldner E. drei Wechsel akzeptiert, die der Kaufmann S. auf E. gezogen und an eigene Order gestellt hatte. S. war somit unstreitig zunächst Gläubiger des Gemeinschuldners geworden, und der Streit beschränkte sich auf die Frage, ob der andere Forderungsprätendent, v. H., durch Indossamente, die S. nach der Konkursöffnung auf die Wechsel gebracht hatte, nochmals Inhaber der Wechselforderungen geworden sei.

Nach Ansicht des jetzt erkennenden Senates kann nun für einen Prätendentenstreit,

vgl. Detler, Konkursrechtliche Grundbegriffe Bd. 1 S. 379 flg.;

Kohler, im Archiv für die civil. Praxis Bd. 81 S. 384 flg.,

wie er hier vorliegt, die in dem letzterwähnten, anders gearteten Falle von dem I. Zivilsenate vertretene Meinung, die von mehreren Kommentatoren der Konkursordnung gebilligt, von anderen bekämpft worden ist,

vgl. Petersen u. Kleinfeller, Aufl. 4 Bem. 3 zu §§ 141—143;

v. Sarwey-Hoffert, Aufl. 4 Bem. 3 zu § 145; Hintelen,

Aufl. 2 S. 277; andererseits Jäger, Bem. 8 zu § 145, und

Wolff, Bem. 3 Abs. 2 zu § 145,

nicht angenommen werden.

Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß es dem Zwecke des Konkursverfahrens zuwiderläuft, wenn für eine Schuld, die der Gemeinschuldner außerhalb des Konkurses nur einmal zu bezahlen verpflichtet wäre, mehrfache Dividende gewährt würde. Dies ist auch mehrfach vom Reichsgericht anerkannt worden, auch in einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 84 flg.), und hat, abweichend von der in den Motiven zur Konkursordnung zum Ausdruck gelangten Meinung, zu der Folgerung geführt, daß derjenige, welcher für eine Schuld des Kreditars mitverantwortlich ist, wegen des Betrages, bezüglich dessen ihm an diesen das Rückgriffsrecht zusteht,

nicht neben dem gemeinsamen Gläubiger anteilige Befriedigung aus der Masse fordern dürfe.

Hieraus folgt indes, wenn bezüglich einer Schuld des Kreditars mehrere Forderungsprätendenten im Konkurse aufgetreten sind, an sich nur, daß von denjenigen, denen die ordnungsmäßige Verteilung des vom Konkurse ergriffenen Vermögens und damit auch die richtige Feststellung der Passivmasse obliegt, in solchem Falle als Gläubiger nur derjenige anerkannt werden darf, welchem die Forderung in Wahrheit zusteht. Wie sich der Konkursverwalter, in dessen Pflichtenzirkel auch diese Aufgabe fällt, dann zu verhalten hat, wenn Zweifel bestehen, wer der wirklich Berechtigte sei (vgl. Detker a. a. O.), ist hier nicht zu erörtern; jedenfalls folgt aus jenem Grundsatz nicht, daß, wenn der Verwalter irrigerweise den Anspruch des in Wahrheit nicht berechtigten Liquidanten ausdrücklich oder durch Nichtbestreiten anerkennt, dies dem wirklich Berechtigten präjudiziere. Die Folgerung, daß dieser von der Befriedigung aus der Masse ausgeschlossen sei, könnte vielmehr nur darauf gestützt werden, daß er selbst der Forderung des anderen Prätendenten zu widersprechen unterlassen habe, diese deshalb nach § 145 Abs. 2 R.O. auch ihm gegenüber als rechtskräftig festgestellt gelte, und er sich in Konsequenz dieser Feststellung seine Ausschließung von der Konkursmasse gefallen lassen müsse.

Eine solche Argumentation erscheint aber nach der Stellung, die den einzelnen Konkursgläubigern bei der Feststellung der Passivmasse zugewiesen ist, nicht als berechtigt. Den einzelnen Gläubigern ist nur das Recht eingeräumt, zur Verhinderung unberechtigter Schmälerung ihrer eigenen Konkursdividende der Zulassung von Forderungen, die sie für unbegründet halten, zu widersprechen; sie handeln dabei nur in eigenem Namen und in ihrem Interesse, nicht zur Wahrung ordnungsmäßiger Verteilung der Masse überhaupt oder auch nur für die übrigen Konkursgläubiger. Dementsprechend ist ihr Bestreiten einer anderen Forderung wirksam, auch wenn der Konkursverwalter und alle übrigen Gläubiger die von ihnen bestrittene Forderung ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen, und es ist dabei auch ganz ihrem Ermessen überlassen, ob sie den Widerspruch aufgeben wollen; auch kommt nichts darauf an, aus welchem Grunde sie das etwa tun.

Vgl. die Bemerkungen zu §§ 144, 145 bei Petersen u. Kleinfeller unter I, 2, sowie Kohler, in seiner angezogenen Abhandlung S. 404.

Wenn nach § 147 R.D. das Urteil, welches über den nur von einzelnen Gläubigern erhobenen Widerspruch entscheidet, zugleich gegenüber allen anderen Konkursgläubigern wirkt, so beruht dies darauf, daß es unmöglich erscheint, einen Gläubiger gegenüber einem oder mehreren anderen an der Verteilung der Masse teilnehmen zu lassen, gegenüber anderen aber ihn auszuschließen.

Vgl. Wach, Zur Lehre von der Rechtskraft, S. 18 fig.; Sellwig, Wesen u. der Rechtskraft, S. 26 unter 2.

Aus dieser Begrenzung der dem einzelnen Gläubiger bei Feststellung der Passivmasse angewiesenen Stellung, aus dem beschränkten Zwecke seines Widerspruchsrechtes ist zu folgern, daß auch der Nichtausübung desselben keine weitere Bedeutung zukommt, als die Zustimmung dazu, daß die von ihm unbestritten gelassenen Forderungen an der Verteilung der Masse teilnehmen, und seine eigene Ausfallsquote dadurch beeinflusst werde. Und dementsprechend ist auch die urteilsmäßige Bedeutung, welche der Eintragung einer festgestellten Forderung in die Tabelle gegenüber allen Konkursgläubigern beigelegt ist, dahin zu verstehen, daß ihnen gegenüber die Mitberücksichtigung der eingetragenen Forderung bei der Verteilung der Masse festgestellt ist.

Vgl. auch Sellwig, a. a. D. S. 25.

Auch die Motive und die sonstigen Materialien zur Konkursordnung bieten keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber der Eintragung einer Forderung als einer unbestritten gebliebenen in die Tabelle eine weitergehende Tragweite, insbesondere die von der Vorinstanz angenommene, habe beilegen wollen.

Auch vom praktischen Standpunkte aus würde, wie nicht unerwähnt bleiben mag, die vorstehend bekämpfte Auffassung zu keineswegs unbedenklichen Ergebnissen führen. Sie würde die einzelnen Gläubiger nötigen, um einer, wenn auch seltenen, aber immerhin möglichen Präklusion ihres angemeldeten Anspruches zu begegnen, eine genauere Prüfung aller einzelnen angemeldeten Forderungen, und zwar nicht bloß nach der Tabelle, sondern auch nach der Begründung im einzelnen, vorzunehmen, bzw. durch einen Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.

An der Befolgung der vorstehend dargelegten Ansicht ist der erkennende Senat durch die mehrfach erwähnte Entscheidung des I. Senates nicht gehindert. Dieser liegt, wie oben hervorgehoben worden ist, ein Tatbestand zugrunde, der in seiner rechtlichen Gestaltung von

dem hier vorliegenden wesentlich abweicht. Ob die Meinung des I. Senates in ihren Konsequenzen zu der von der Vorinstanz angenommenen Beurteilung des gegenwärtigen Falles führen würde, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls hat der I. Senat nicht ausgesprochen, daß er solche Konsequenzen für geboten oder zulässig erachte. Weiter aber kommt in Betracht, daß die Entscheidung des I. Senates auf der hier in Frage stehenden Auffassung nicht beruht; es handelt sich vielmehr um eine Ausführung, welche die damals getroffene Entscheidung nicht beeinflusst hat; das damalige Urteil ist so, wie gesehen, nicht wegen der in dieser Ausführung bargelegten Rechtsmeinung, sondern trotz derselben ergangen. Aus diesem Grunde war die Anrufung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate ausgeschlossen.“ . . .